

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung)
für das Gebiet „ Nördlicher Stadtsee“
in Bad Waldsee

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, bereinigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalabgabenG und der Gemeindeordnung vom 2.12.2020 (GBl. S. 1095)) und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Bad Waldsee in seiner Sitzung am 14.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Fläche hinter dem Stadtsee mit den Freizeiteinrichtungen, dem Krankenhaus und den Grünflächen ist von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Zudem sollen hier aus Gründen des Umweltschutzes und des Erholungswertes im Zusammenspiel mit dem Stadtsee Grünflächen erhalten werden, sodass zur Absicherung eine Vorkaufsrechtssatzung dienen soll.

§ 1
Städtebauliche Maßnahme

- 1) Die Stadt Bad Waldsee zieht städtebauliche Maßnahmen im Bereich nördlich des Stadtsees in Bad Waldsee in Betracht.
- 2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Große Kreisstadt Bad Waldsee für das Maßnahmengbiet eine Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2
Geltungsbereich der Satzung

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist im Lageplan vom 21.01.2022 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vorkaufsrechtssatzung und als Anlage beigefügt.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Großen Kreisstadt Bad Waldsee ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

- 2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrens- oder Formvorschriftenverletzung gerügt hat.

Bad Waldsee, den 15.02.2022


Matthias Henne
Oberbürgermeister



Anlage:

Lageplan vom 21.01.2022 mit Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung für das Gebiet „Stadtsee“ in Bad Waldsee

